

Abfertigung

Was ist die "Abfertigung Neu"?

Die Abfertigung Neu ist ein verändertes Abfertigungssystem, bei dem die erworbenen Ansprüche bei jedem Wechsel des Dienstverhältnisses "im Rucksack" mitgenommen werden können.

Für welche Arbeitnehmer*in gilt die "Abfertigung Neu"?

Die Abfertigung Neu gilt für alle Dienstverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und nach dem 31.12.2002 beginnen. Ebenfalls erfasst sind geringfügig Beschäftigte und fallweise Beschäftigte.

Ausgenommen sind:

- Freie Dienstnehmer*innen
- Werkvertragnehmer*innen
- Echte Ferialpraktikanten*innen und Volontäre
- Dienstverhältnisse zu Bund, Ländern oder Gemeinden

Was gilt für bereits bestehende Dienstverhältnisse?

Das bisher geltende Abfertigungsrecht gilt weiter, außer es wird eine schriftliche Vereinbarung des Übertritts in das neue Abfertigungsrecht zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in getroffen. Der Übertritt erfolgt entweder durch "Einfrieren" der bereits bestehenden Anwartschaften oder durch "Übertragung" der Anwartschaftszeiten in das neue System.

"Einfrieren", d.h. bisherige Abfertigungsanwartschaften gegen den bisherigen Arbeitgeber*in bleiben dem

Grunde nach bestehen und unterliegen den alten Abfertigungsrecht.

"Übertragung", d.h. bisherige Abfertigungsanwartschaften werden vom bisherigen Arbeitgeber*in der Höhe nach an die Mitarbeitervorsorge-Kasse übertragen.

Ab dem Übertrittsstichtag gilt das neue Abfertigungsrecht.

Falls für Angestellte bei Ärzten*innen ein Übertritt erwogen wird, sollten Vor- und Nachteile mit dem Steuerberater*in vorher detailliert erörtert werden.

Wer "zahlt" die Abfertigung?

Die Abfertigung Neu wird durch den Dienstgeber*in zu tragenden Mitarbeitervorsorge-Beitrag (MV-Beitrag) finanziert. Dieser Beitrag ist ab Beginn des Dienstverhältnisses, sofern es länger als 1. Monat dauert, monatlich in der Höhe von 1,53% des Entgelts zu entrichten. Der 1. Monat ist beitragsfrei. Dies bedeutet, dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses bei Angestellten, die dem neuen System unterliegen, keine Abfertigung mehr zu zahlen ist.

Was gilt als Entgelt?

Alle beitragspflichtigen laufenden Bezüge und Sonderzahlungen sind als Entgelt anzusehen.

An wen ist der MV-Beitrag zu überweisen?

Der MV-Beitrag ist an den für den Dienstnehmer*in zuständigen Träger der Krankenversicherung (Österreichische Gesundheitskasse-Landesstelle Wien) zur Weiterleitung an die vorgesehene MV-Kasse zu überweisen. Für die Einzahlung der Beiträge gelten die Bestimmungen für die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Wer ist eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse)?

Private Unternehmen (vornehmlich Banken und Versicherungen) werden berechtigt als MV-Kasse zu fungieren.

Wer wählt die MV-Kasse aus?

Der Dienstgeber*in ist verpflichtet eine MV-Kasse vorzuschlagen. Das Auswahlverfahren hängt davon ab, ob ein Betriebsrat vorhanden ist oder nicht.

- In Betrieben mit Betriebsrat:
Die MV-Kasse wird durch Betriebsvereinbarung ausgewählt, kommt es zu keiner Einigung, kann die Schlichtungsstelle zur Auswahl angerufen werden.
- In Betrieben ohne Betriebsrat:
Dienstgeber*in wählt zunächst die MV-Kasse aus, kommt es jedoch innerhalb von zwei Wochen zu schriftlichen Einwänden von mindestens einem Drittel der Dienstnehmer*innen, muss der Dienstgeber*in eine andere MV-Kasse vorschlagen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, kann die Schlichtungsstelle zur Auswahl angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle entscheidet mit Bescheid, der wiederum nur durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle abgeändert werden kann.

Die Ärztekammer für Wien wird versuchen für ihre Mitglieder*innen eine spezielle MV-Kasse für Ärzte mit günstigen Konditionen und Sicherheiten zu finden. Wir raten daher derzeit noch keine MV-Kasse auszuwählen.

Wie erfolgt der Beitritt zu einer MV-Kasse?

Der Beitrittsvertrag ist zwischen dem Dienstgeber*in und der MV-Kasse abzuschließen.

Wie erfolgt der Austritt aus einer MV-Kasse?

Eine Kündigung des Vertrages durch den Dienstgeber*in oder durch die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Vertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist.

Für weitere Fragen steht die Rechtsabteilung der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: Telefon 515 01/220 DW, Fax 515 01/290 DW, [E-Mail: recht@aekwien.at](mailto:recht@aekwien.at)